

(GESETZGEBERISCHE) HEMMNISSE DER ENERGIEWENDE – ANSATZPUNKTE FÜR ÄNDERUNGEN

Steigende Energiepreise, geopolitische Krisen und wachsende Anforderungen an die Versorgungssicherheit zeigen: Deutschland braucht mehr denn je eine starke Energiewende. Doch gesetzliche Vorgaben, uneinheitliche Netzanschlussregeln und überzogene Sanktionen bremsen den Ausbau erneuerbarer Energien vielerorts aus.



Wind PV und Stromnetz

Die jüngsten Entwicklungen in Gestalt der zahlreichen **Krisenherde**, der **Irakkrieg**, die gesperrte **Straße von Hormus** und nicht zuletzt die steigenden **Spritpreise** zeigen es: Wir sind auch und gerade in Deutschland auf den Strom der **Erneuerbaren** angewiesen – vielleicht mehr als jemals zuvor. Doch gerade in Deutschland werden den EE-Anlagenbetreibern häufig Steine in den Weg gelegt, womit die **Energiewende** zumindest verlangsamt, wenn nicht gar ausgebremst wird. Verantwortlich hierfür ist nicht zuletzt der **Gesetzgeber**, der an zahlreichen Punkten Erleichterungen schaffen könnte. Was also sind konkrete Konstellationen, in denen Änderungsbedürfnisse – und wohl auch Änderungsmöglichkeiten – bestehen?

Uneinheitliche Netzanschlussregeln bremsen Projekte aus

Ein erster Ansatzpunkt ist die „**Zersplitterung**“ des Verteilnetzsystems. In Deutschland gibt es derzeit über 800 Verteilnetzbetreiber. Nahezu jeder Verteilnetzbetreiber kocht sein sprichwörtliches eigenes Süppchen in Gestalt von eigenen Anschlussbedingungen, eigenen Vorgaben zur Reservierung von **Anschluss- und Einspeisekapazität** und **Onlineportalen für Einspeiser**. Ein Anlagenbetreiber, der deutschlandweit Anlagen projiziert und ans Netz bringt, ist demzufolge mit einer Flut von unterschiedlichen Regelungen konfrontiert, die ihm – rein formal, unabhängig von der ohnehin gegebenen Auslastung der Netze - den Netzanschluss erschweren und oftmals zu zeitlichen Verzögerungen führen. Hier wäre der Gesetzgeber gefordert, ein einheitliches „**Anschlussmanagement**“ vorzugeben.

Veraltete Netzstrukturen und starre Vorgaben

Stichwort **Netze**: Das **Verteilnetzsystem** in Deutschland ist nach wie vor primär auf die **Versorgung** und den **Bezug** ausgelegt, nicht aber auf die **Einspeisung**. Natürlich muss die Versorgung gewährleistet sein, doch gibt

es immer häufiger Fallgestaltungen, in denen die Versorgung nicht mitgedacht werden muss.

Ein Beispiel hierfür ist das – immer präsenter werdende **anlagenbetreibereigene Umspannwerk**, da die netzbetreibereigenen Umspannwerke oftmals ausgelastet sind. Das „klassische“ netzbetreibereigene Umspannwerk vereint sowohl Schaltfelder für **Einspeiser** wie z.B. den Windpark oder die Solaranlage, als auch für Letztverbraucher, die Strom beziehen. In diesen Fällen ist eine Einrichtung zur Erdschlusskompensation erforderlich.

Die **Erdschlusskompensation (Resonanzsternpunktterdung)** ist ein Schutzverfahren in Mittel- und Hochspannungsnetzen, das bei einpoligen Erdschlüssen den Fehlerstrom mittels einer Petersenspule im Sternpunkt minimiert. Dadurch werden Lichtbögen an der Fehlerstelle gelöscht, was die **Versorgungssicherheit** erhöht und einen **Weiterbetrieb trotz Fehlers** ermöglicht. Dieser Weiterbetrieb ist eben für den Letztverbraucher erforderlich, damit er nicht ohne Strom dasteht und – bildlich gesprochen - das Steak im Kühlschrank verdirbt...

Anders aber beim anlagenbetreibereigenen Umspannwerk: Diese dient oft ausschließlich der **Einspeisung**, es versorgt keine Letztverbraucher: Dann sollte zumindest im Einzelfall geprüft werden, ob auch in diesen reinen Einspeisekonstellationen wirklich eine Erdschlusskompensation erforderlich ist, oder ob nicht alternativ in Betracht käme, das Umspannwerk schlicht bis zur Behebung des Fehlers außer Betrieb zu nehmen.

Es sollte dann die unternehmerische Entscheidung des Anlagebetreibers sein, ob er lieber die **Erdschlusskompensationseinrichtung** zahlt oder **Ertragsausfälle** während der Stillstandszeiten in Kauf nimmt. Stattdessen fordern Netzbetreiber regelmäßig aber auch bei anlagenbetreibereigenen Umspannwerken stereotyp die Erdschlusskompensation. Dem Anlagenbetreiber bleibt oftmals nur, das entsprechende Kostenangebot des Netzbetreibers unter Vorbehalt anzunehmen und nachträglich einen Rechtsstreit zu führen, ob die Kosten erstens von ihm zu tragende Netzanschlusskosten und zweitens wirklich erforderlich waren. Auch hier wäre ein Umdenken – diesmal der Netzbetreiber – wünschenswert.

Überzogene Sanktionen belasten Betreiber

„Unschuldig“ ist der Netzbetreiber hingegen oftmals, wenn er das - scharfe – **Sanktionenschwert** anwendet bzw. anwenden muss, das ihm der Gesetzgeber in zahlreichen Fällen an die Hand gibt. Zu nennen sind hier insbesondere die Sanktionierungen nach **§ 52 EEG 2023** im Fall der fehlenden oder nicht funktionierenden **Fernsteuerbarkeit** der EE-Anlagen für den Netzbetreiber gem. § 9 EEG oder für den Fall der nicht korrekt erfolgten Ausstattung von EE-Anlagen mit Einrichtungen zur **bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung**.

Eine typische Konstellation betrifft ältere Anlagen, seien es **WEA** oder **PV-Anlagen**, die mit einem **Funkrundsteuerempfänger** ausgestattet sind, damit der Netzbetreiber diese Anlagen drosseln kann. Es treten vermehrt Fälle auf, in denen die älteren Funkrundsteuerempfänger nicht funktionieren und es überdies große Schwierigkeiten bereitet, die Anlagen nachzurüsten. Ist es dann richtig, dass der Anlagenbetreiber, der sich vergeblich um die Nachrüstung bemüht, für den Zeitraum des Verstoßes eine **Pönale** zahlen muss? Nach dem Gesetzeswortlaut schon, da § 52 EEG 2023 eine **verschuldensunabhängige** Norm ist. „Gerecht“ im eigentlichen Sinne erscheint dies jedoch nicht.

Gleiches gilt für die **BNK-Pflicht**. WEA-Betreiber, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen ab dem 01.01.2025 mit einer Einrichtung zur **bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK)** von Luftfahrthindernissen ausstatten, für vor diesem Datum in Betrieb genommenen Anlagen gilt eine Nachrüstungspflicht. Was aber soll der Anlagenbetreiber mehr tun, als so schnell wie möglich eine entsprechende Einrichtung zu bestellen? Für Lieferverzögerungen der Hersteller – und diese sind zahlreich, da die Nachfrage aufgrund des „Termingeschäfts“ sehr hoch ist - kann er nichts...

Gleiches gilt für eine verzögerte Bearbeitung des **Genehmigungsantrags**: BNK-Einrichtungen müssen regelmäßig von der

bundesimmissionsschutzrechtlichen **Genehmigungsbehörde** freigegeben werden – was tun, wenn dies dauert? Momentan muss der Anlagenbetreiber für den Überbrückungszeitraum Pönalen leisten – Stichwort Verschuldensunabhängigkeit der Sanktionsnorm des § 52 EEG 2023. Hier wäre es am Gesetzgeber, **Übergangslösungen** oder „**Amnestieregelungen**“ für Härtefälle zu schaffen.

Politik muss Netzausbau priorisieren

Die genannten Punkte stellen nur die Spitze des Eisbergs dar, Änderungsbedarf besteht an zahlreichen weiteren Stellen: sei es die – an zahlreichen Stellen übertriebene – **Regulatorik des EEG**, sei es die Rechtsunsicherheit zu den „**Kundenanlagen**“ nach **EnWG**, sei es – und dies vor allem – das Vorantreiben des über Jahre oder sogar Jahrzehnte verschleppten **Netzausbaus**. Hier lockt der Ruf: „Anlagenbetreiber und Netzbetreiber aller (Bundes-)länder, vereinigt euch!“

Denn es ist auch nicht im Sinne der Netzbetreiber, mit unzufriedenen Einspeisewilligen konfrontiert zu sein, die mangels **Netzkapazität** abgewiesen werden müssen. Es ist vielmehr an der Politik, den Netzausbau mit höchster Priorität voranzutreiben. Ob dies jedoch gerade erfolgt, erscheint – leider – sehr zweifelhaft, sodass hier **Handlungsbedarf** – und fundierte Lobbyarbeit – erforderlich ist.